

II . Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) vom 13.09.1991

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) in der Sitzung am 06. Juli 2009 folgende Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung vom 13.09.1991 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die in der Gemarkung Ellar gelegenen Erschließungsanlagen:

- a.) Ellar, Am Hirschberg, Flur 1, Flurstück 235 und 234 bis zur Einmündung des Fußweges

und

- b.) Ellar, Kleier Weg, Flur 1, Flurstück 74/2 teilweise (Fläche vor dem Flurstück 82/1), Flurstück 74/1 und Flur 3, Flurstück 225 teilweise (anschließende Fläche von 74/1 bis zu der Fläche zwischen den Grundstücken 92 und 227)

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 13 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) vom 13.09.1991 bekannt gemacht am 25.09.1991 gelten die unter § 1 genannten Erschließungsanlagen ohne beidseitige Gehwege, niveaugleich mit der Straße ausgebaut als endgültig hergestellt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.